



1 KONTROLLPFLICHT

Tankkontrollen dienen dazu, Betriebsschäden und Alterungserscheinungen festzustellen und fachgerecht zu beurteilen. Sie dürfen nur durch geprüfte Fachfirmen ausgeführt werden. Diese können aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass die Tankanlagen nach der Kontrolle dem Stand der Technik entsprechen.

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG, Art. 22) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV, Art. 32 lit. a) schreiben vor, dass folgende Anlagen alle 10 Jahre kontrolliert werden müssen:

- Kleintanks (450–2000 l) innerhalb der Grundwasserschutzzone S
- Mittlere Tanks (mehr als 2000 l) in der Grundwasserschutzzone S und in den Gewässerschutzbereichen A und Z
- Einwandige erdverlegte Tanks in allen Gewässerschutzbereichen (siehe Punkt 3)
- Grosstanks (mehr als 250 000 l, ohne Stehtanks) in den Gewässerschutzbereichen A und Z sowie Grosstanks ohne Schutzbauwerk oder doppelten Boden in allen Gewässerschutzbereichen

Bei den erwähnten Anlagen überwacht die zuständige Behörde die fristgerechte und fachmännische Ausführung der Kontrollen (daher Anlage mit behördlicher Aufsicht).

Periodische Kontrollen durch eine Fachfirma sind auch bei jenen Tankanlagen sinnvoll, bei denen der Gesetzgeber keine bestimmte Kontrollfrist vorgibt, aber eine regelmässige Kontrolle verlangt (Anlage in Eigenverantwortung ohne behördliche Aufsicht). Dies dient dem Werterhalt und trägt dazu bei, kostenintensive Sanierungen nach Schadensfällen zu verhindern.

Die Fachfirma hat die Kontrollresultate zum Tank und zum Leckschutzsystem der zuständigen Behörde umgehend elektronisch zu übermitteln (Tankclearing).

2 KONTROLLUMFANG BEI FREISTEHENDEN TANKANLAGEN

Freistehende Tankanlagen sind einer Sicht- bzw. Zustandskontrolle zu unterziehen. Dabei werden der Tank, das Schutzbauwerk bzw. die Auffangwanne des Tanks sowie die Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand überprüft. Bei der Druckausgleichsleitung und der Abfüllsicherung muss eine Funktionskontrolle durchgeführt werden.

Bei Grosstanks ohne Schutzbauwerk oder doppelten Boden ist eine Kontrolle von innen zwingend. Bei den übrigen freistehenden Tanks ist eine Innenkontrolle des Tanks freiwillig, aber aus Gründen der Werterhaltung empfehlenswert.

Leckanzeigesysteme sind alle zwei Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen.

3 KONTROLLUMFANG BEI ERDVERLEGTEN TANKANLAGEN

Erdverlegte doppelwandige Tanks mit Leckanzeigesystem sind einer Sicht- bzw. Zustandskontrolle zu unterziehen. Diese beinhaltet die Überprüfung des Domschachts sowie der Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand. Der Fühler der Abfüllsicherung ist einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Die Druckausgleichsleitung ist auf freien Durchgang zu prüfen. Eine Innenreinigung des Tanks ist bei doppelwandigen überwachten Anlagen freiwillig, aber aus Gründen der Werterhaltung empfehlenswert.

Erdverlegte einwandige Tankanlagen sowie doppelwandige Anlagen ohne Leckanzeigesystem sind in allen Gewässerschutzbereichen zudem einer Kontrolle von innen zu unterziehen. Diese hat alle 5 Jahre zu erfolgen. Spätestens bis zum 31.12.2014 müssen alle diese Anlagen dem heutigen Stand der

TANKKONTROLLEN BEI ANLAGEN MIT BEHÖRDLICHER AUFSICHT

Technik angepasst (doppelwandig und überwacht) oder ausser Betrieb gesetzt sein.

Leckanzeigesysteme von doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen sind alle zwei Jahre auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen. Leckanzeigesysteme von einwandigen Behältern und Rohrleitungen sind bis zu ihrer Anpassung oder Ausserbetriebsetzung per 31.12.2014 jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen.

4 MÄNGELBEHEBUNG

Sollte die Kontrolle ergeben, dass eine Tankanlage Mängel aufweist, ist der Inhaber verpflichtet, diese in eigener Verantwortung umgehend durch eine Fachfirma beheben zu lassen. Tankanlagen dürfen nur befüllt werden, wenn die Kontrollpflicht erfüllt und allfällige Mängel behoben sind.

5 BEWILLIGUNGSPFLICHT BEI ÄNDERUNGEN VON TANKANLAGEN

Wer eine Anlage in der Grundwasserschutzzone S und den Gewässerschutzbereichen A und Z ändert, benötigt dafür eine Bewilligung der zuständigen Behörde. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind kleinere Änderungen bei Tankarmaturen und bei der Heizölversorgung bzw. Produkteleitungen, die durch Fachpersonal ausgeführt werden. Gesuche für das Ändern oder Anpassen (z.B. bei Abdichtungen von Schutzbauwerken oder beim Erstellen der Doppelwandigkeit) sind vor der Ausführung der zuständigen Behörde einzureichen.

6 UNTERHALT/FACHFIRMA

Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen gemäss Gewässerschutzgesetz dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden (GSchG, Art. 22).

Diese Arbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden. Dies stellt sicher, dass die Inhaber als Auftraggeber eine Gegenleistung von hoher Qualität erhalten und dass nur Anlagen in Betrieb sind, die keine Gefahr für die Umwelt darstellen. Adressen von geprüften Fachfirmen finden Sie auf der Internetseite von CITEC Suisse, dem Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit (www.citec-suisse.ch / Rubrik «Fachbetriebe»).

7 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Tankanlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich liegen in der Zuständigkeit des AWEL:



**Baudirektion
Kanton Zürich**

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Sektion Tankanlagen
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
Tel. 043 259 32 60
tankanlagen@bd.zh.ch
www.tankanlagen.zh.ch

Für Tankanlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich wenden Sie sich an:

Umwelt- und Gesundheitsschutz
Abteilung Umwelt
Walchestr. 31, Postfach 3251, 8021 Zürich
Telefon 044 412 43 76
www.stadt-zuerich.ch/ugz